



Herrn
 Mag. Wolfgang Schubert
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Stubenring 1
 1011 Wien

Wien, 18. August 2005
 R / Au-J / Pa 780
 Telefon 217 DW
 Telefax 286 DW
 e-mail: auracher-jaeger@arboe.at

Betrifft: **8. Novelle zum Führerscheingesetz**
4. Novelle zur FSG-Gesundheitsverordnung
5. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung
6. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung

Sehr geehrter Herr Mag. Schubert!

Der ARBÖ nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Zu 8. FSG-Novelle

Die bürgerfreundliche Entwicklung eines "One Stop Shop" auch im Zusammenhang mit dem Führerschein ist zu begrüßen. Die Übertragung behördlicher Aufgaben an Fahrschulen, Prüfer, Aufsichtsorgane, Ärzte und Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern erfordert umfassende Information und entsprechende Schulung der damit betrauten Personen, eine umfassende Kontrolle muss gewährleistet sein.

In keinem Fall dürfen dem Bürger durch die Auslagerung behördlicher Aufgaben höhere Kosten als bisher erwachsen.

Zu Z 6: § 5 Abs 1 und 2

Den Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern werden seit Jahrzehnten behördliche Tätigkeiten übertragen (beispielsweise § 57a Wiedekehrende Begutachtung, Ausstellung Internationaler Führerschein und Internationaler Zulassungsschein). Neurdings auch die Ausstellung von Fahrer- und Unternehmenskarten (Digitaler Tachograph).

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs Generalsekretariat

A-1150 Wien, Marihilfer Straße 180, Telefon +43/1/891 21-0*
 E-Mail: id@arboe.at, Internet: www.arboe.at

DVR: 0047171, UID: **Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

BAWAG, Kto. Nr. 00110669178
 IBAN AT88 1400 0001 1066 9178
 BA-CA, Kto. Nr. 00433001500
 BAWAG, Kto. Nr. 00433001500
 IBAN AT42 1200 0004 3300 1500

Der ARBÖ regt daher an, die Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern zur Entgegennahme von Anträgen jeglicher Art zu ermächtigen.

Zu Z 12: § 8 Abs 1

Der ARBÖ begrüßt ausdrücklich die Ausdehnung der Gültigkeit von ärztlichen Gutachten auf 18 Monate.

Zu Z 17: § 13

Die Gültigkeit des vorläufigen Führerscheines, eingeschränkt auf Österreich, verursacht in den grenznahen Gebieten unserer Republik Schwierigkeiten. Es wird angeregt, durch bilaterale Verträge die Gültigkeit auf die an Österreich angrenzenden Ländern auszudehnen.

Zu Z 24: § 16 und 17

Sinnvollerweise sollte die Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern auch ermächtigt werden, künftig neben den Daten über Mopedausweise auch Eintragungen des Zahlencodes 111 vorzunehmen. In § 16b Abs 4 Z 6 wäre eine diesbezügliche Ergänzung vorzunehmen.

Zu den Erläuterungen:

Bei jeglicher Änderung im Führerschein muss künftig ein neuer Scheckkarten-Führerschein ausgestellt werden. Die Kosten pro Scheckkarten-Führerschein von 9,- Euro sind aus Sicht des ARBÖ zu hoch.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Auracher-Jäger
Leiterin Referat Recht